

Verordnung
über öffentliche Anschläge in der Stadt Moosburg a.d. Isar
vom 13. November 2006

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LstVG) erlässt die Stadt Moosburg a.d Isar folgende Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten im Gemeindegebiet:

§ 1
Begriffsbestimmung

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel, Werbefahnen und –transparente oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Masten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.

(2) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung im Sinn von Art. 2 Abs. 1 S. 2 BayBO fallen nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 2
Beschränkung von Anschlägen auf die dafür bestimmten Flächen

(1) Anschläge im Sinne von § 1 dürfen nur an den hierfür von der Stadt Moosburg a.d. Isar vorgesehenen Stellen angebracht, bzw. aufgestellt werden.

§ 3
Ausnahmen

(1) § 2 gilt nicht für:

- Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden,
- Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in Schaufenstern ausgehängt werden,
- sowie für Wahlwerbung. Vor Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden und kommunalen Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlwerbung von Parteien und Wählergruppierungen bestimmt sind. Bewegliche Ständer dürfen sechs Wochen vor der Wahl, bzw. dem Volks- oder Bürgerentscheid aufgestellt werden. Die Anzahl und Größe dieser Ständer werden durch Stadtratsbeschluss festgelegt.

(2) Überdies kann die Stadt auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt werden.

§ 4 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 2 öffentliche Anschläge außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Moosburg a.d. Isar, den 13. November 2006

Anita Meinelt
Erste Bürgermeisterin